



Beitragsordnung des SC Poseidon Radebeul e. V.

§ 1

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 9 Buchstabe a) der Satzung des SC Poseidon Radebeul e. V. in der von der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossenen Fassung.

§ 2

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt berechnet:

| | pro Kalenderjahr | pro Kalender- halbjahr | pro Kalender- monat |
|--|--|---------------------------|------------------------|
| a) voller Beitrag | 60,00 € | 30,00 € | 5,00 € |
| b) ermäßigter Beitrag | 45,00 € | 22,50 € | 3,75 € |
| c) Familienbeitrag | 150,00 € | 75,00 € | 12,50 € |
| d) Kind in Schwimm- vorbereitung (Mitglied) plus eine erwachsene Begleitperson | 125,00 € Für die 10 Monate eines Schuljahres | - | 12,50 € |
| e) Zusatzbeitrag für Wettkampfschwimmer (Schwimmer in den Wettkampfmanschaften, in den Talentgruppen, Leistungsgruppen oder Masters) | 18,00 € | 9,00 € | 1,50 € |

Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.

§ 4

Mitglieder, die am 01.01. bzw. am 01.07. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen für das begonnene Halbjahr noch den ermäßigten Beitrag.

Schülern, die am 01.01. bzw. am 01.07. des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, Studenten, schwerbehinderten oder den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Personen sowie Rentnern wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der ermäßigte Beitrag ab dem Monat der Antragstellung gewährt; ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Teilnehmern am Freiwilligen Sozialen Jahr oder an einem

gleichartigen Freiwilligendienst wird der ermäßigte Beitrag in gleicher Weise gewährt wie Studenten.

Der Familienbeitrag gilt für Ehepaare bzw. Eltern und deren Kinder, die am 01.01. bzw. am 01.07. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie den gleichen Wohnsitz haben und Mitglieder des Vereins sind.

§ 5

Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der Mitgliedsbeitrag teilweise erlassen werden, insbesondere wenn diese kein eigenes Einkommen haben, längere Zeit krank sind oder Arbeitslosengeld II beziehen.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6

Die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.

Die Einzugstermine sind grundsätzlich der 15.03. und der 15.09. des Jahres.

Bei Eintritt in den Verein sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag ab Beitrittsmonat sofort fällig.

Reguläre Austritts- bzw. Kündigungstermine sind der 30.06. und der 31.12. des Jahres.

Bei Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Beginn einer ruhenden Mitgliedschaft im laufenden Kalenderhalbjahr ist der ausstehende Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Hat der Verein den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderhalbjahr bereits eingezogen, erfolgt eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

Bei Beendigung einer ruhenden Mitgliedschaft im laufenden Kalenderhalbjahr wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderhalbjahr zum Zahlungstermin eingezogen. Erfolgt die Beendigung einer ruhenden Mitgliedschaft erst nach dem Zahlungstermin, ist der ausstehende Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

§ 7

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung (Höhe, Zahlungsweise und Zahlungstermin des Beitrags). Über die Verwendung des Beitrags kann das fördernde Mitglied entscheiden. Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 8

Änderungen der persönlichen Angaben – wie Name, Anschrift oder Bankverbindung – sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kann vom Verein die fällige Aufnahmegebühr bzw. der fällige Mitgliedsbeitrag zum Zahlungstermin vom angegebenen Konto eines Mitglieds nicht eingezogen werden – beispielsweise wegen fehlender Deckung oder Änderung der persönlichen Angaben ohne Information an den Vorstand – hat dieses Mitglied neben der Zahlung der fälligen Aufnahmegebühr bzw. des fälligen Mitgliedsbeitrags zusätzlich die dem Verein entstandene Rücklastschriftgebühr der jeweiligen Bank sowie die Mahngebühr nach § 3 Satz 3 zu zahlen.

§ 9

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.07.2021 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.